



St. Stephanus Grenzerchor

Statuten.

ist
Gesungswart, Männerch

Gesangswart

Statuten

für den Gesangverein, Männerchor.

in
Granzdorf.

Unterzeichnete setzen sich auf, zum Zweck der Fort-
führung des Gesangs u. zum geselligen Austausch einem
Gesangverein zu gründen u. ihn den Namen, Männerchor
benutzen. Zu dessen Bestehen sich jedes Mitglied folgen-
den Punkten zu fügen hat.

§. 1.

Der dem Vorkath in den Verein hat jedes Mitglied,
weder actives als passives einen Beitrag von 1 fl. zu leisten.

§. 2.

Dieser für den Verein nötigen Musikalien u. sonstigen
Ausgaben verpflichtet zu können, gesche active u. passive
Mitglieder einen gleichen wesentlichen Beitrag von 1 fl.
in Vorauszahlung bei der Zahlung wofür a. verbindlich ist.

§. 3.

Der der Spitze des Vereins steht ein Vorsitzender, welcher
für die Beförderung der bevorstehenden Handlungen zu
sorgen hat. Der Wahl u. der Verantwortlichkeit des Vorsitz-
enden hat jedes Vereinsmitglied jederzeit zu leisten.

Tausendbau sind beizugeben im Beisitz u. im Stimmrecht.
Jedes Jahr im August muss eine Generalversammlung
jährlicher Mitglieder der Hauptversammlung stattfinden.

§4.

Die Aufsicht einer activen Mitglieder kann
nur durch Gesetze, oder durch jährliche Hauptversammlung
bestehen für fünf Jahre in der Provinz der Aufsicht
zuzieht.

§5.

Unter den Gesetzen bedarf, so fordern sich alle Mit-
glieder unbedingt der Bestimmungen des lat. Gesetzes
zu fügen.

§6.

Über alle wichtigen ist ein Klaren Protokoll zu führen,
sagen gesamt: 1. Name der Leiter des Vereins; 2. Aufsicht-
von u. Mittel der neuen Mitglieder; 3. Veränderungen
einzelner §. §. der Statuten, Beschlüsse; Hauptkapitel;
Kaufmannschaften; Lieferungen u. Aufträge; u. s. w.

§7.

Bei jeder Bestimmung müssen wenigstens $\frac{2}{3}$ der
Mitglieder anwesend sein u. sich dabei beteiligen.

§8.

Keinemfalls gibt die endgültigen Beschlüsse, sollte
bei einer Bestimmung Meinungsverschiedenheit entstehen, so
entscheidet endgültig der Präsident.

§9.

Bei den abzuwickelnden Gesuchstücken im Vereinbareren
soll jedes erdliche Mitglied zu der jeweiligen festgesetzten
Zeit pünktlich zu erscheinen; was oben angegebenen
Gegenstandes §. nicht ausdrücklich fest ist einer Gelübde
nach Art. zu unterziehen. Alle Luftschuldigung gilt nur
Lohnzeit.

§. 10.

Fürsoweit in dem Statute nicht für die Sache anderer
Lohnzeit abgemessen ist, soll die Sache in der
Lohnzeit im Vereinbareren sein, überwiegt der Inhalt der
Gesuchstücke.

§. 11.

Bei der Einreichung aller Fälle soll die
Gewerbetenvermittlung jedes Mitglied actives u. passives
zu erscheinen; mindestens soll die in §. 3 angeführte
Kasse nur für die Zahlung sein.

§. 12.

Soll etwas einer Kräftigung u. über passige Anordnungen
zugrunde zu liegen, so ist eine Gewerbeten-
vermittlung zu unternehmen.

§. 13.

Mitglieder, welche auf irgend eine Weise dem Verein
Kasse beizubringen sollen, u. solche, die die Gesuchstücke
unvollständig beibringen, können zu einer Geldstrafe der übrigen
Mitglieder, besonders der Hauptgewerbeten u. der
Anwesenheit ausgeschlossen werden, wenn sie die Kasse

zur Befähigung von Aufwärtigen mit Rücksichtigung gleicher
Leistungen o. sonstigen Vorkommnisse des Mannes bewirkt
sind. Folgendes gilt auf solche Mitglieder, welche
freiwillig mit dem Manne verbunden. Von jedem
ein Mittelglied ist man 1. p. zu befragen.

§ 14.

Manuskriptschreiber Mitglieder wissen bei einem Manne,
Kundenglied anzunehmen, welches diese
Anmeldung zu manuskripten Mitgliedern mitteilt,
wobei die Anmeldung erfolgt über die Aufwärtigen o.
Abwärts, wobei die Manuskriptschreiber nicht
sind, wenn manuskriptschreiber sind, so
sind zu befragen.

§ 15.

Was sich über den Manne in unvollständiger Weise
ausdrückt, hat sich nur zu manuskripten Mitgliedern
zu verhalten, mindestens soll er mitgeteilt
sein, aber durch den Manne § 16 sich zu verhalten
soll.

§ 16.

Freiwillig verbundenen anstellen ist ein Mittelglied
zu befragen, im Manne August u. Dezember;
was unter der Zeit antritt, hat die manuskripten
Leistungen bis zum nächsten Manne zu befragen. bei
unvollständigen Fällen einzelner Mitglieder kann

Dieser § nach aussergewöhnlicher Bestimmung als
ausschliesslich erklärt worden.

§. 17.

Jedes Jahr ist ein Vereinsloos zu ziehen.

§. 18.

Das Verein wird als aufgelöst betrachtet, wenn die
Zahl der Mitglieder unter vier sinken ist.

§. 19.

Die Leitung des Vereins ist übertragen:

1. dem Präsidenten,
2. dem Director,
3. dem Schriftführer,
4. dem Cassier.

§. 20.

Qualifizirte Mitglieder haben in Wirksamkeit
mit dem 18. August 1874.

Gezogen, am 1. August 1874.

Gegeben die gesammte Gelehrtenversammlung §. 17.

Hauptsahe S. S. verpflichtet wir uns gewissenhaft
 zu halten u. hiefürigen selbsten durch eigenhändige
 Himmelsuntersecht:

Der Präsident: Johann Leutlin Crotlin

Der Vicepräsident: Gottfried. Lauer.

Der Schriftführer: H. Ludwig Altmann

Der Cassier: Carl Friedrich Geißl.

Aktive Mitglieder:

Passive Mitglieder:

1. Johann Leutlin Crotlin

August Riefner

2. ~~H. Ludwig Altmann~~

Ludwig Georgy

3. Carl Wipser

3. ~~Joh. Friedr. Braun~~

4. Ludwig Lorenz

4. ~~Joh. Ernst Suhl~~

5. ~~Christoph Crotlin~~

5. ~~Joh. Friedr. Georgy~~
 am 1. August 1877.

6. Georgy J. J. J.

6. ~~Ludwig Crotlin~~

7. Wilhelm Kuffel

7. Carl Friedrich Geißl

8. Ludwig Hartmann

8. ~~Johann Pfeiffer~~

gegen

9. Ludwig Crotlin

9. ~~...~~

10. Carl Friedrich Geißl

10. ~~Johann Pfeiffer~~

11. Andreas Öllinger

11. ~~...~~ am 8. März 1877

12. Robert Kübling

12. Andreas Öllinger

13. ~~August Altmann~~ am 1. August 1877

14. Carl Friedrich Geißl

15. ~~...~~

15.

16. ~~...~~

16.

17. ~~...~~

18. ~~...~~

19. ~~...~~